

GR_GERICHTE ZF 2003 59 vom 16. März 2004

GR Gerichte, 2004-03-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF 2003 59](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF_2003_59)

FR: GR_GERICHTE ZF 2003 59 du 16 mars 2004

IT: GR_GERICHTE ZF 2003 59 del 16 marzo 2004

Regeste

Forderung aus Arbeitsvertrag | OR Arbeitsvertrag

Erwägungen

E. 2

Mit eingeschriebenem Brief vom 16. Februar 2003, welcher dem Arbeitnehmer vorher persönlich übergeben worden war, kündigte die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis fristlos. Zur Begründung wurde auf einen auf der Videoaufnahme vom selben Tag, um 00.09 Uhr dokumentierten Vorfall verwiesen, aufgrund dessen eine weitere Zusammenarbeit für die Spielbank X. unzumutbar sei. Y. hatte, als er in der Nacht vom 15. auf den 16. Februar 2003 mit der Eingangskontrolle bei der Piano-Bar betraut war, von einem Gast ein Trinkgeld von Fr. 20.-- erhalten. Dieses Trinkgeld hatte er nicht sofort in einen Tronc-Behälter gelegt oder durch eine Kollegin oder einen Kollegen dahin legen lassen, sondern in seine Hosentasche gesteckt. Erst später, als er nach seinem Dienst am Eingang im Videoüberwachungsraum auf das Trinkgeld angesprochen wurde, gab er die Zwanzigernote heraus.

E. 3

Y. stellte sich auf den Standpunkt, dass dies kein wichtiger Grund für eine fristlose Entlassung sei und forderte von Spielbank X. Lohn, Schadenersatz und eine Entschädigung gemäss Art. 337c Abs. 3 OR.

E. 4

Art. 337 c Abs. 3 OR Bruttolohn 13. Monatslohn Zwischentotal 5'000.00 416.65 5'416.65 210'833.30 Total 27'293.25 Die Beklagte beantragte in ihrer Prozessantwort vom 27. Mai 2003 die kostenfällige Abweisung der Klage. Zur Begründung wurde im Wesentlichen geltend gemacht, Y. habe eine der fundamentalen Vorschriften des Spielbank X.-betriebes verletzt, indem er Trinkgeld eingesteckt und nicht unverzüglich in den Tronc gelegt habe. Zudem sei das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien bereits vor dem 16. Februar 2003 angeschlagen gewesen. D. Mit Urteil vom 27. November 2003, mitgeteilt am 18. Dezember 2003, entschied das Bezirksgericht A. was folgt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.